

436. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 442, Punkt 6 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 5/04
STANDARDELEMENTE VON ENDABNEHMERZERTIFIKATEN UND
VERIFIKATIONSVERFAHREN FÜR SALW-AUSFUHREN***

Das Forum für Sicherheitskooperation –

gewillt, die Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW), insbesondere im Hinblick auf die Ausfuhrunterlagen, zu ergänzen und dadurch zu stärken,

entschlossen, zur Minderung des Risikos der Umleitung von SALW auf den illegalen Markt beizutragen,

in Anerkennung der Notwendigkeit strenger Ausfuhrkontrollen zur Verhinderung der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von SALW im Sinne von Abschnitt III Buchstabe A des SALW-Dokuments der OSZE,

im Bewusstsein dessen, dass die Verifikation des Empfängers unerlässlich ist, um jegliche Umleitung der ausgeführten SALW zu vermeiden, und dass bei allen der Genehmigung vorangehenden Ermittlungen alle verfügbaren Informationen erfasst werden sollten,

in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten bekräftigend, darauf zu achten, dass keine Ausfuhrlizenz ohne beglaubigtes Endabnehmerzertifikat oder eine andere vom Empfängerstaat ausgestellte amtliche Genehmigung erteilt wird, was eines der Schlüsselkriterien für Ausfuhrunterlagen ist,

in der Erkenntnis, dass es zweckmäßig ist, wenn die Teilnehmerstaaten gemeinsam Standardelemente für Endabnehmerzertifikate entwickeln, wobei die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken in diesem Bereich gebührend berücksichtigt werden,

dessen eingedenk, dass der Praxisleitfaden zur Ausfuhrkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen zusätzliche Empfehlungen betreffend Endabnehmerzertifikate enthält, deren Umsetzung den Teilnehmerstaaten nahe gelegt wird,

in der Erkenntnis, dass die folgenden Standardelemente anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren Bemühungen um vollständige Umsetzung des Aktions-

*

Laut OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen.

programms der Vereinten Nationen und anderer internationaler SALW-bezogener Verpflichtungen von Nutzen sein könnten –

beschließt Folgendes:

1. Die folgenden Standardelemente werden in ein Endabnehmerzertifikat (EUC) aufgenommen, das vor der Erteilung einer Ausfuhrlizenz für SALW (einschließlich SALW, die im Rahmen einer ausländischen Lizenz hergestellt werden) oder dem Transfer von mit der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Aufrüstung von SALW verbundener Technologie vorgelegt wird:

- eine genaue Beschreibung (Typ, Menge, Merkmale) der für die Ausfuhr bestimmten SALW oder der für die Ausfuhr bestimmten mit der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Aufrüstung von SALW verbundenen Technologie
- Vertragsnummer oder Auftragsnummer und -datum
- endgültiges Bestimmungsland
- eine Beschreibung der Endverwendung der SALW (z. B. Verwendung durch die Streitkräfte oder Kräfte der Inneren Sicherheit)
- genaue Angaben zum Exporteur, mindestens Name, Adresse und Firmenname
- Angaben zum Endabnehmer, insbesondere Name, Position, vollständige Adresse und Originalunterschrift
- Garantieerklärung, dass die SALW ausschließlich vom Endabnehmer verwendet und nur der angegebenen Endverwendung zugeführt werden
- Garantieerklärung, dass die Wiederausfuhr eingeführter SALW nur nach Eingang einer schriftlichen Genehmigung durch das ausführende Land erfolgen kann, außer das ausführende Land beschließt, diese Zuständigkeit an die für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden des Einfuhrlandes zu übertragen
- Angaben zu anderen, an der Transaktion gegebenenfalls beteiligten Parteien (Zwischenempfänger/-abnehmer), einschließlich Name, Titel und Originalunterschrift jedes einzelnen Empfängers; alternativ könnten Angaben zum Zwischenempfänger bzw. -abnehmer während des Genehmigungsverfahrens schriftlich übermittelt werden
- Bescheinigung der Glaubwürdigkeit des Endabnehmers durch die maßgeblichen Regierungsstellen gemäß nationaler Praxis; auf der Bescheinigung müssen Datum, Name, Titel und Originalunterschrift des die Genehmigung erteilenden Beamten stehen
- Datum der Ausstellung und, falls zutreffend, laufende Nummer und Geltungsdauer der EUC

Zusätzliche Angaben wie etwa eine Klausel für eine Kontrolle nach erfolgter Ausfuhr, die Verpflichtung des Endempfängers, dem ausführenden Land eine Bestätigung über die Verifikation der Lieferung auszustellen, können in eine EUC aufgenommen werden.

2. Die Teilnehmerstaaten werden sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die mit Herstellern außerhalb ihres Hoheitsgebiets abgeschlossenen Lizenzvereinbarungen für die Herstellung von SALW gegebenenfalls eine Klausel enthalten, der zufolge diese Kriterien für alle Ausfuhren von Kleinwaffen gelten, die im Rahmen dieser Vereinbarung unter Lizenz hergestellt werden.

3. Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls die Glaubwürdigkeit der in der EUC angeführten genehmigenden Beamten und die Echtheit der EUC überprüfen, beispielsweise über konsularische Beglaubigung, diplomatische Kanäle oder nationale Kontaktstellen.

Die Teilnehmerstaaten werden auf freiwilliger Basis in ihre bestehende Liste der Kontaktstellen für Kleinwaffen nationale Kontaktstellen für EUC-Genehmigungen aufnehmen und die Angaben zeitgerecht aktualisieren.

4. Darüber hinaus werden die Teilnehmerstaaten Transparenz und Zusammenarbeit unter anderem stärken durch

- Führung und Aufbewahrung der zugehörigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Endverwendung, darunter Angaben über das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer der entsprechenden Lizenzen oder Genehmigungen, das endgültige Bestimmungsland und den Endabnehmer, die Beschreibung und Menge der SALW, für die eine Ausfuhrlizenz erteilt wurde, für mindestens zehn Jahre, um die Nachverfolgbarkeit von SALW zu verbessern;
- rechtzeitigen Austausch von Informationen über betrügerische EUC und die Umleitung von Ausfuhren.

5. Der Vorsitz des FSK wird beauftragt, den Generalsekretär darum zu ersuchen, im Rahmen seiner guten Dienste die Standardelemente den Vereinten Nationen mit einem Begleitschreiben zu übermitteln, das auch einführende Erläuterungen allgemeiner Art zu dem Beschluss enthält.

Das FSK kann weitere Maßnahmen zur Erleichterung der Überprüfung von Endabnehmerzertifikaten und zur Verhinderung illegaler SALW-Transfers prüfen, einschließlich der Verwendung einer geeigneten gemeinsamen Website innerhalb der OSZE, die Musterformulare von Endabnehmerzertifikaten enthalten könnte, wie sie von den Teilnehmerstaaten ausgestellt werden.

6. Der Beschluss tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verabschiedung in Kraft.